



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 29.06.2010 **Nr.: 121**

Besondere Bestimmungen zur Prüfungs-
ordnung des Fachbereichs Ingenieur-
wissenschaften für den Studiengang
Internationales Wirtschaftsingenieur-
wesen (IWI) – Bachelor of Engineering

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) werden die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 29.06.2010

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

P R Ü F U N G S O R D N U N G

**des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften
der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences**

**für den Studienbereich
Maschinenbau
mit dem Abschluss
Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

**Studiengang
Internationales
Wirtschaftsingenieurwesen
(IWI)**

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule RheinMain vom 10. Dezember 2002 in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22.9.2005

Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002, geändert am 5.7.2005, die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
- 1.2 Prüfungen, akademische Grade
- 1.3 Module und Leistungspunkte
- 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

- 2.1 Prüfungsamt
- 2.2 Prüfungsausschüsse
- 2.3 Prüfungskommissionen

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

- 3.1 Zwischenprüfung
- 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

- 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
- 4.2 Studienleistungen
- 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- 4.4 Notenbekanntgabe

5. Zulassung zu Prüfungen

- 5.1 Antrag auf Zulassung
- 5.2 Zulassung

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.2 Betreuung
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.4 Form
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Bewertung

Besondere Bestimmungen zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften für den Studienbereich Maschinenbau der Hochschule RheinMain - University of Applied Sciences - für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI) mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain die o.a. Prüfungsordnung am 24.11.2009 erlassen. Sie entspricht den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain (ABPO) vom 10.12.2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden Nr. 37. Diese Prüfungsordnung mit den besonderen Bestimmungen ergänzen die allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain. Sie wurde in der 80. Sitzung des Senats der Hochschule am 12.01.2010 beschlossen und vom Präsidium am 31.05.2010 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Nummerierungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain (ABPO).

- 7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**
 - 7.1 Nichtbestehen
 - 7.2 Versäumnis und Rücktritt
 - 7.3 Täuschung und Störung

- 8. Wiederholung von Prüfungsleistungen**
 - 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
 - 8.2 Freiversuch
 - 8.3 Erste Wiederholung
 - 8.4 Zweite Wiederholung
 - 8.5 Fristen
 - 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

- 9. Akteneinsicht**

- 10. Widerspruch**

- 11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**
 - 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
 - 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
 - 11.3 Diploma Supplement

- 12. Ungültigkeit von Prüfungen**
 - 12.1 Täuschungen
 - 12.2 Zulassungsmängel
 - 12.3 Anhörung
 - 12.4 Ausschlussfrist

- 13. Einstufungsprüfung**
 - 13.1 Voraussetzung
 - 13.2 Antrag auf Zulassung
 - 13.3 Zulassung
 - 13.4 Form und Ergebnis

- 14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien**
 - 14.1 Weiterstudium zum Diplom
 - 14.2 Verfahren

- 15. Sprachregelungen**
- 16. Schlussbestimmungen**
 - 16.1 Anpassungsfrist
 - 16.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.

1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung re-

zu 1.1.2

Die Regelstudienzeit des Studiums zum Bachelor of Engineering IWI beträgt sieben Semester einschließlich einer berufspraktischen Tätigkeit (BPT) im Umfang von 18 CP und der Bachelor-Thesis im Umfang von 12 CP.

gelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

- 1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.

- 1.1.7 Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.

- 1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.
- 1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.
- 1.2 Prüfungen, akademische Grade
- 1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.
- 1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fä-

zu 1.1.7 und 1.1.8

Die erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten sind mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen.

Die verlangte berufspraktische Tätigkeit umfasst:

Ein Vorpraktikum (Vorpraxis) von 14 Wochen (8 Wochen technisches und 6 Wochen wirtschaftliches Praktikum). Davon werden in der Regel mindestens 6 Wochen (vorzugsweise 3 Wochen technisch und 3 Wochen kaufmännisch, aber auch bis zu 6 Wochen nur technisch oder 6 Wochen nur kaufmännisch) vor Vorlesungsbeginn auf Basis der Praktikumsordnung absolviert und nachgewiesen. Die weiteren Wochen können ausnahmsweise studienbegleitend bis zum Ende des vierten Semesters nachgeholt werden. Einzelheiten regelt die Anlage C3.

Eine im Hauptstudium zu erbringende berufspraktische Tätigkeit (BPT). Einzelheiten regelt die Anlage C4.

higkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.

1.2.3 Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.

1.2.4 Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.

1.2.5 Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.

1.3 Module und Leistungspunkte

1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehörendes Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.

1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.

1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzu-

zu 1.2.4

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Engineering", abgekürzt mit „B.Eng.“.

zu 1.3.1

Für jedes Modul der Anlage C1 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

Zu 1.3.3

Praktika, die als Studienleistung Bestandteil eines Moduls sind, werden entsprechend der Modulbeschreibung gewichtet in die Note der zugehörigen Prüfungsleistung eingerechnet (Anlage C1). Die Gewichtung der Praktika darf hierbei 30% der Gesamtnote nicht überschreiten.

rechnende Studienzeit festgelegt.

- 1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule RheinMain im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- 1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule RheinMain Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- 1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- 1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.
- 1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsamt

2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prü-

zu 1.4.6

Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss unter Anhörung der betroffenen Fachdozenten und Fachdozentinnen.

fungswesens an der Hochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.

- 2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.

- 2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,
5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,

9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.

- 2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

- 2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

- 2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

- 2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.
- 2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

3. **Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung**

3.1 Zwischenprüfung

zu 3.1

Eine Zwischenprüfung nach den ersten drei

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:

- a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;
- b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.
- c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);
- Seminarvortrag/Referat;
- praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die

Semestern, die als „Erster Studienabschnitt“ bezeichnet werden, erfolgt nicht.

Der „Zweite Studienabschnitt“ umfasst die Semester vier bis sieben.

zu 3.2

Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Studien- und Prüfungsleistungen der in den Anlagen C1 in Verbindung mit C2 angegebenen Module des Studienprogramms.
- Nachweis der nach Abschnitt 1.1.7 und 1.1.8 erforderlichen „Berufspraktischen Tätigkeiten“
- Bachelor-Thesis.

Bezüglich der Einzelheiten wird zudem auf das fachbereichsöffentlich vorgehaltene Modulhandbuch verwiesen.

zu 4.1.1 und 4.1.2

1. Anzahl und Art der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage C1 in Verbindung mit C2. Die Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine fest und gibt diese rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt. Werden Prüfungen als Klausur erbracht, beträgt - sofern in der Anlage zur Prüfungsordnung nicht anders bestimmt - die Klausurdauer mindestens 10 und höchstens 45 Minuten pro Credit-Point.
2. Studienbegleitende mündliche Leistungsnachweise (Kolloquium) finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Prüfungsdauer muss je Leistungsnachweis mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Kandidat/in betragen.
3. Für jede Prüfungsleistung zu einem Modul

betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktueller Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.

4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.

4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.

4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.

4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten,

ist im zugehörigen Semester (Semester mit Lehrveranstaltungsangebot) mindestens ein Termin anzubieten (reguläre Prüfungsleistung).

Pro Studienjahr werden je Modul mindestens zwei Prüfungstermine angeboten.

zu 4.1.4

Die Prüferinnen und Prüfer haben diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

zu 4.1.7

Prüfungen die in Form einer Klausur abzulegen sind, können im Fall der letztmöglichen Wiederholung auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

4.2 Studienleistungen

4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:

- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
 - Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä.,
 - Literaturberichte oder Dokumentation,
 - Arbeitsberichte, Protokolle,
 - Datenverarbeitungsprogramme
- erbracht werden.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.

4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.

4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 =
Sehr gut
(bei einem Durchschnitt bis 1,5)
Eine hervorragende Leistung

2 =
Gut
(bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 =

zu 4.2.2

Anzahl und Art der Studienleistungen ergeben sich aus Anlage C1 in Verbindung mit C2.

zu 4.2.3

Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

Zu 4.3.1

1. Für die Notenbildung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelor Thesis sind folgende Noten zu verwenden.

1 und 1,3 = sehr gut
eine hervorragende Leistung
(bei einem Durchschnitt bis 1,5)

1,7, 2,0 und 2,3 = gut
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
(bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)

2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

Befriedigend
(bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 =
Ausreichend
(bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

5 =
Nicht ausreichend
(bei einem Durchschnitt ab 4,1)
Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.

4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. incl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonde-

(bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)

3,7 und 4,0 = ausreichend
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt.
(bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)

5 = nicht ausreichend
Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (bei einem Durchschnitt ab 4,1)

2. Bei der Bildung der Noten der einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Sofern in Anlage C1 ausgewiesen, können bestandene Studienleistungen auch als „Mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.

Werden Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, erfolgt die Notenbildung ebenfalls nach dieser Tabelle. Einigen sich die Prüferinnen und Prüfer nicht auf eine Note, ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten zu bilden. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Kommastelle des arithmetischen Mittels berücksichtigt und nach obiger Tabelle bestimmt.

Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, werden von zwei Prüfern bewertet.

Zu 4.3.2

Die erfolgreiche Teilnahme an Praktika ist Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung.

ren Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

- 4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genaueres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- 4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.

zu 4.3.4

Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein.

Die Note des Moduls wird aus den Noten der Prüfungsleistungen nach CrP gewichtet, ermittelt. Bei der Notenbildung der einzelnen Module wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.

Zu 4.3.6

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Bachelor-Thesis gebildet (gewichtet nach CP). Die Berufspraktische Tätigkeit (BPT) wird nicht berücksichtigt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen

4.4 Notenbekanntgabe

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule Rhein-Main im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,
2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),
3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem

Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.

zu 4.4

Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern durch Aushang hochschulöffentlich im Fachbereich bekannt gegeben.

Dabei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewahrt.

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z.B. durch elektronische Medien) bleibt davon unberührt.

Auch eine zusätzliche Bekanntgabe erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

zu 5.1.1

Für die Teilnahme an jeder Prüfung ist eine besondere Anmeldung zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt gegebenen Fristen erforderlich.

Die Anmeldung zu den Fachprüfungen hat in dem Semester zu erfolgen, in dem der oder die Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt hat. Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis muss im letzten Fachsemester gestellt werden. Er ist gesondert von den Meldungen zu Prüfungen in anderen Fächern zu stellen.

schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere

zu 5.1.3

1. Zur Bachelor-Thesis darf sich nur anmelden, wer:

- die 90 CPs aus den Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes nachweist,
- mindestens 50 CPs aus den Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes nachweist. Die CP's des BPTs zählen hierzu nicht.

2. Bei der Anmeldung haben folgende Unterlagen vorzuliegen:

- Nachweis der Immatrikulation im Studienbereich Maschinenbau / Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss B.Eng. der Hochschule RheinMain.
- Nachweis der 140 CPs (siehe 5.1.3 - 1)
- Nachweis über die Ableistung aller berufspraktischen Tätigkeiten durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen (vgl. Anlagen C3 und C4.)
- Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringende berufspraktische Tätigkeit (BPT) muss wenigstens abgeschlossen sein. Der Abschlussvortrag kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- eine Erklärung gemäß Ziffer 5.1.2 Nummer 4 ABPO.

die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

5.2 Zulassung

5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.

5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.

5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Hochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Hochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.

5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen,

Zu 5.2.2

Die Zulassungsentscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidatin / dem Kandidaten wird das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Namen der Referentin / des Referenten und der Koreferentin / des Koreferenten sowie der Beginn- und der Abgabetermin schriftlich gegen Unterschrift ausgehändigt.

die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

6.2 Betreuung

Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

zu 6.3.2

Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Bearbeitungsfrist sind von dem Referenten/ der Referentin aktenkundig zu machen.

6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

6.4 Form

6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

6.4.2 Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).

6.4.3 Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

6.5.1 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilstudienengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

6.5.2 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht

zu 6.3.4

Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß im Studienbereichssekretariat während der Sprechstunden abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt alternativ die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetermines. Die Frist Einhaltung ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.

Zu 6.4.2

Die Bachelorarbeit muss in gebundener Papierform einfach (Referent von der Hochschule, Koreferent extern) oder zweifach (Referent und Koreferent von der Hochschule) abgegeben werden.

zu 6.5.2

Die Workload für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis beträgt 360 h (12 Credits), der Bearbeitungszeitraum beträgt grundsätzlich 3 Monate.

weniger als vier Wochen, vorsehen.

- 6.5.3 Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.

6.6 Bewertung

Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.

Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

- 7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn
1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,
 2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.

- 7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

- 7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.

Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per Brief.

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

Der Referent/die Referentin legt den geltenden Bearbeitungszeitraum in Abhängigkeit der Workload der von der/dem Studierenden parallel zur Thesis belegten Module fest – es gelten im Übrigen die Bestimmungen in Ziffer 6.5.2 der ABPO. Das Thema der Arbeit ist so beschaffen, dass es innerhalb dieses Zeitraums bearbeitet werden kann.

zu 6.6

Zwischen der Referentin / dem Referenten und der Korreferentin / dem Korreferenten ist eine einheitliche Note anzustreben. Ist keine Einigung zu erzielen, so ist aus den beiden Noten die endgültige Note als arithmetisches Mittel zu bilden. Für die Berechnung gilt § 4.3.1 ABPO entsprechend.

Ist eine der Noten „nicht ausreichend“, so entscheidet die Referentin oder der Referent nach nochmaliger Rücksprache mit der Korreferentin oder dem Korreferenten und gibt eine schriftliche Begründung ab.

7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.

7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.

Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.

7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres

zu 7.2.3

Während der nach 5.1.1 für die Teilnahme an jeder Prüfung festgesetzten Anmeldefristen ist ein Rücktritt von einer während dieser Frist angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich.

zu 7.2.4

Bleibt der/die Studierende dem Prüfungstermin fern, oder versäumt er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, sowie dies zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen. Werden die Gründe anerkannt, ist der/die Studierende ohne weitere Anmeldung für den im nächsten Prüfungszeitraum angebotenen Prüfungstermin automatisch angemeldet.

zu 7.2.5

Die Besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinngemäß.

regeln die Besonderen Bestimmungen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.

zu 7.2.6

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

7.3 Täuschung und Störung

7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.

7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

8.2 Freiversuch

Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.

8.3 Erste Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.

8.4 Zweite Wiederholung

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.

Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

8.5 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.

8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

zu 8.2

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

9. Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.

10. Widerspruch

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzu legen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.

11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen,

zu 11.1.2

Das Abschlusszeugnis weist die Noten der Pflicht und Wahlmodule, Note und Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote aus.

dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.

- 11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- 11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- 11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- 11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

- 11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

zu 11.1.3

Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle angegeben.

Bei einer Gesamtnote, die kleiner oder gleich 1,3 beträgt, wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

zu 11.3

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Das Diploma Supplement wird gemäß Anlage C5 der Besonderen Bestimmungen ausgestellt.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung

eines Studiums in einem Fachbereich der Hochschule RheinMain erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3 Zulassung

13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche

Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

14.1 Weiterstudium zum Diplom

Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Hochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Hochschule RheinMain angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).

14.2 Verfahren

Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.

Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.

15. Sprachregelungen

Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

zu 15

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise aus dem Pflicht- und dem Wahlbereich können teilweise oder auch ausschließlich auf Englisch angeboten werden.

zu 16.1

Für die Studierenden der bisherigen Diplomstudiengänge ist eine Übergangsfrist von 3 Semestern nach Abschluss der Lehrveranstaltungen in der Regelstudienzeit vorgesehen. In dieser Übergangsfrist werden im ersten Jahr noch einmal separate Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudiengang angeboten, soweit sie nicht durch gleichwertige Module des neuen

16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 11.04.2003

Prof. Dr. h.c.mult.C. Klockner
Präsident

Studienganges abgedeckt sind. Studien- und Prüfungsleistungen für den Diplomstudiengang sowie die Diplomarbeit können in dieser Zeit und noch in einem Jahr darüber hinaus erbracht werden. Insgesamt werden nach dem Ende der letzten Lehrveranstaltung in der Regelstudienzeit noch 3 Wiederholungsprüfungen angeboten.

Studierende, die innerhalb dieser Frist den Diplomstudiengang nicht abgeschlossen haben und noch Prüfungsanspruch besitzen, werden auf Antrag innerhalb der Bewerbungsfristen in den Bachelorstudiengang übernommen. Ihnen können bisher im Diplomstudiengang erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

Zu 16.2

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 1. September 2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 28.06.2009

Prof. Dr.-Ing. M. Greif
Dekanin des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Leiterin des Prüfungsamtes der Hochschule RheinMain

- Anlage C1 Anhang B - Module des Studienprogramms
- Anlage C2 Leistungsnachweise
- Anlage C3 Regelungen zum Vorpraktikum
- Anlage C4 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)
- Anlage C4.1 Praktikumsvertrag
- Anlage C5 Diploma Supplement
- Anlage C6 Regelungen Fremdsprachen
- Anlage C7 Anerkennung Universität Toulouse
- Anlage C8 Nachweisbogen zur Anerkennung von Vorpraktikum und BPT



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Anhang B

Module und Lehrveranstaltungen

Studiengang

**Internationales
Wirtschaftsingenieurwesen
(IWI)**

(Bachelor of Engineering)

Hochschule RheinMain

**Fachbereich
Ingenieurwissenschaften**

Inhaltsverzeichnis B

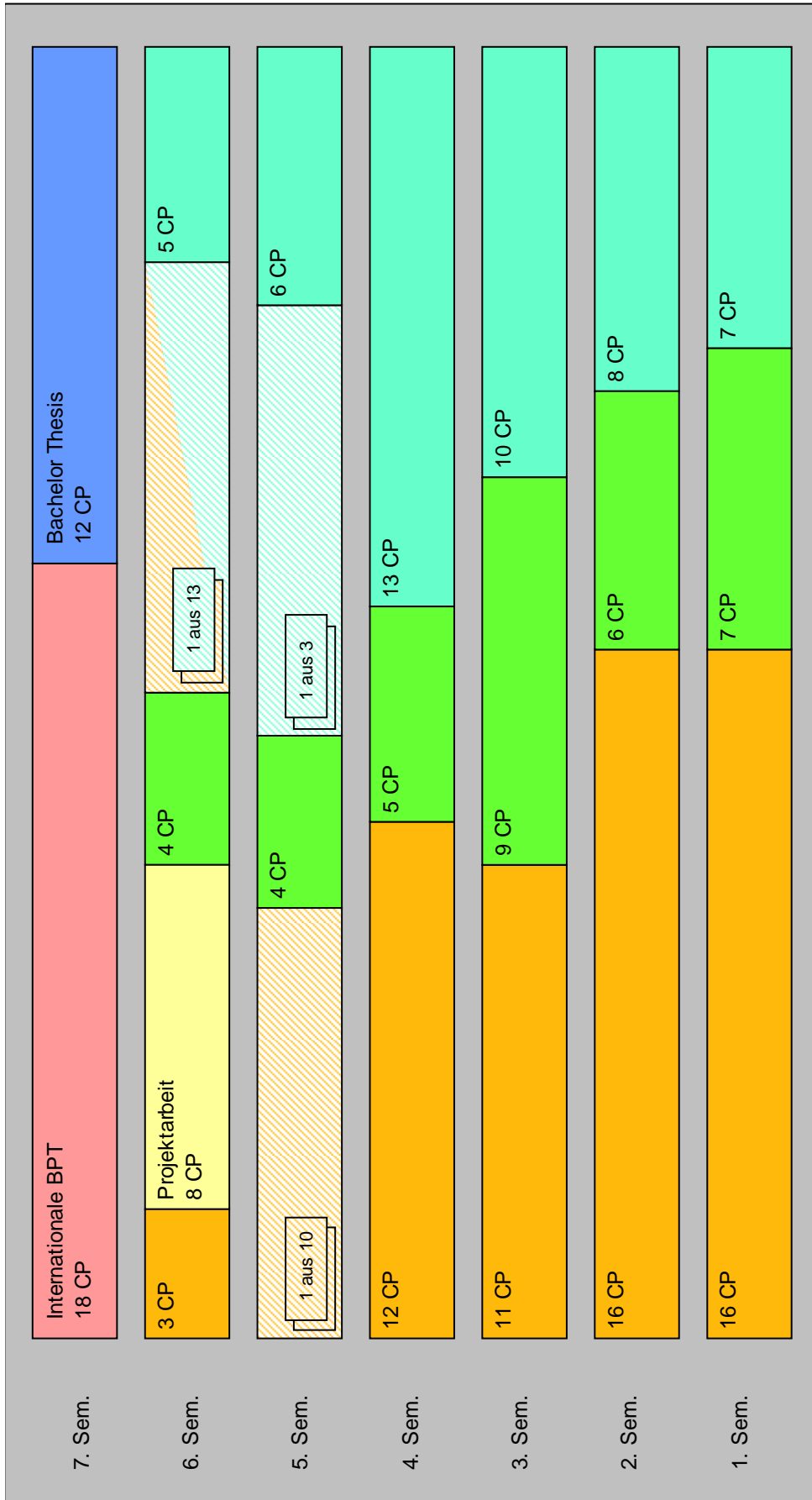
Ziele des Studiengangs IWI	3
Grundstruktur im Studiengang IWI.....	4
Modulstruktur im Studiengang IWI	5
Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI	6
Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI	6
Pflicht- Module und Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI.....	7
Pflicht- Module und Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI.....	7
Wahl- Module und Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI.....	8
Wahl- Module und Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI.....	9

Ziele des Studiengangs IWI

Der Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ wird für eine qualifizierte Tätigkeit als Wirtschaftsingenieur/in in einem international operierenden Unternehmen die theoretischen und praktischen Grundlagen vermitteln, um den Anforderungen einer Funktion in so genannten Schnittstellenfeldern zwischen Technik und Ökonomie zu genügen. Die Absolventinnen und Absolventen werden ferner darauf vorbereitet, Probleme interdisziplinär zu lösen, Wissen in nachhaltige Problemlösungen umzusetzen und dabei über soziale Kompetenzen andere Menschen für die Teilnahme an diesen Problemlösungen zu gewinnen. Die wesentlichen Merkmale des neuen Studiengangs sind:

- Berufsqualifizierende Ausbildung zum Bachelor of Engineering mit methodischem Breitenwissen und Querschnittsorientierung in den Ingenieurs- und den Wirtschaftswissenschaften als Basis für verschiedene Berufsbilder
- Praxis- und handlungsorientiertes Basiswissen mit Orientierung am steten Wandel des Berufsfeldes
- Integrative Fächer (Planspiel, Innovationsmanagement, interdisziplinäre/integrative Wahlfächer) zur Erlernung von Fertigkeiten an den Schnittstellenfeldern zwischen Technik und Ökonomie
- Enge Verzahnung mit der beruflichen Praxis und Anforderungen aus dem Berufsfeld mit fachlichem Grundlagenwissen, Methodenwissen und Managementwissen
- Vermittlung von technischen, ökonomischen, kommunikations- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen sowie umfangreichen Sprachkenntnissen
- Fundierte fachspezifische Ausbildung in den Modulen Marketing & Vertrieb, Unternehmensführung & Controlling, Luftverkehrswesen, im Projektmanagement sowie acht ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen
- Hohe Praktikumsanteile in leistungsfähigen Laboren
- Lernen in Projekten an Praxisbeispielen
- Individuelle Betreuung der Studierenden durch die Professorinnen und Professoren

Grundstruktur im Studiengang IWI



Angaben CP/SWS
 CP: Credit Points
 SWS: Semesterwochenstunden

Pfllichtmodule Math.-nat./IngWi
 Wahlmodule IngWi
 Wahlmodule WWi
 Pfllichtmodule WWi
 Wahlmodule
 Sprachen / Recht Integrative Fächer

Modulstruktur im Studiengang IWI

7. Sem.	Internationale BPT 8 CP		Bachelor Thesis 12 CP		
6. Sem.	Produkt-technik 3	Projektarbeit 8 CP	Wahlfächer 4	Wahlmodul WWi / IngWi 10	ERP / PLM 5
5. Sem.	Wahlmodul IngWi 10	Management 4	Wahlmodul WWi 10	Geschäftsprozesse 3	Marketing 9
4. Sem.	Wärme- + Strömungslehre 5	Technologie + Werkstoffe 12	Qualitätsmanagement 6	Projektmanagement (PM) 7	
3. Sem.		Konstruktionsgrundlagen 5	Soft Skills 6	Recht 4	Controlling u. Rechnungswesen 9
2. Sem.	Wirtschaftsinformatik 3	Physik 4	Elektrotechnik 6	Beschaffmanagement + Marketing 6	Wirtschaftsstatistik 3
1. Sem.	Mathematik 8		Techn. Mechanik 6	Planspiel 3	Grundlagen Wirtschaft 7

Angaben: Credit Points

- Pflichtmodule Math.-nat./IngWi
- Pflichtmodule IngWi
- Pflichtmodule WWi
- Wahlmodule WWi
- Wahlmodule IngWi
- Wahlmodule WWi
- Sprachen / Recht Integrative Fächer

Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI

7. Sem.	Internationale BPT 18 CP		Bachelor Thesis 12 CP						
6. Sem.	Produktions- technik 3/3	Projektarbeit 8 CP	Wahlfächer 4 CP / 4 SWS	Wahlmodul WWi / IngWi 10/8	Anwendungssysteme (ERP / PLM) 5/4				
	Wahlmodul IngWi 10/8	Innovat.- manag. 2/2	Strateg. Manag. 2/2	Wahlmodul WWi 10/8	Produktions- management 3/2	Markt- methoden 3/2			
5. Sem.	Wärme-/Ström. B 3/2	Techn./Werkst. C 3/2	Qualitätsmanagement 6/4	Verhand. u. Argum. 3/2	Wahl-Pfl. Sprache 3 2/2	Grundlagen Projekt- management (PM) 4/3	Personal u. Organisation 3/2	Marktforschung 3/3	
	Wärme- Ström. A 2/2	Techn./Werkst. B 6/4	Konstruktionsgr. B 3/2	Intercult. Compet. 3/2	Wirtsch.- engl. 3 2/2	Wahl-Pfl. Sprache 2 2/2	Beschaff.- manag. 2/2	ext. Rechn.w. 2/2	Wirtschafts- statistik 3/2
4. Sem.	Wirtschafts- informatik 3/3	Techn./Werkst. A 3/2	Konstruktionsgr. A 2/2	Physik B 2/2	TM B 3/3	Wirtsch.- engl. 2 2/2	Wahl-Pfl. Sprache 1 2/2	internes Rechnungswesen 4/3	Grundlagen Marketing & Vertrieb 4/3
	Mathematik A 4/4	Mathematik B 4/4	Physik A 2/2	TM A 3/3	Wirtsch.- engl. 1 2/2	Kommun. techniken 2/2	Planspiel 3/2	Einführung BWL 4/4	Einführung VWL 3/3

Angaben CP/SWS
 CP: Credit Points
 SWS: Semesterwochenstunden

 Pflichtmodule
 Wahlmodule IngWi
 Pflichtmodule WWi
 Wahlmodule WWi
 Sprachen / Recht
 Integrative Fächer

Pflicht- Module und Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI

Modul	CP	Lehrveranstaltung	CP	SWS	Praktikum	Leistungsform PL / SL	Leistungsnachweis
Mathematik	8	Mathematik A	4	4		PL	K
		Mathematik B	4	4		PL	K
Wirtschaftsinformatik	3	Wirtschaftsinformatik	3	3		PL	K
Physik	4	Physik A	2	2		SL	K
		Physik B	2	2		SL	K
Technische Mechanik	6	Technische Mechanik A	3	3		PL	K
		Technische Mechanik B	3	3		PL	K
Elektrotechnik	6	Elektrotechnik A	3	2		SL	K
		Elektrotechnik-B	3	2		SL	K
Wärme- und Strömungslehre	5	Wärme- und Strömungslehre A	2	2		PL	K
		Wärme- und Strömungslehre B	3	2	X	PL	K
Technologie + Werkstoffe	12	Technologie und Werkstoffe A	3	2	X	PL	K
		Technologie und Werkstoffe B (WST)	3	2	X	PL	K
		Technologie und Werkstoffe B (FV)	3	2	X	PL	K
		Technologie und Werkstoffe C	3	2	X	PL	K
Konstruktionsgrundlagen	5	Konstruktionsgrundlagen A	2	2	X	PL	K
		Konstruktionsgrundlagen B	3	2		PL	K
Qualitätsmanagement	6	Qualitätsmanagement	6	4	X	PL	K / M
Produktionstechnik	3	Produktionstechnik	3	3	X	PL	K
Sprachen 1 + Kommunikation	8	Wirtschaftsenglisch 1	2	2		PL	K / M
		Kommunikationstechniken	2	2		SL	R
		Wirtschaftsenglisch 2	2	2		PL	K / M
		Franz. A2 1 / Fachfranz. B2 1 / Spanisch 1	2	2		PL	K
Planspiel	3	Planspiel	3	2		PL	R
Sprachen 2	6	Wirtschaftsenglisch 3	2	2		PL	K / M
		Franz. A2 2 / Fachfranz. B2 2 / Spanisch 2	2	2		PL	K
		Franz. A2 3 / Fachfranz. B2 3 / Spanisch 3	2	2		PL	K / M
Management	4	Innovationsmanagement	2	2		PL	K / R / M
		Strategisches Management	2	2		PL	K / R / M
Recht	4	Einführung in Recht	2	2		PL	K
		Vertragsrecht	2	2		PL	K
Soft Skills	6	Intercultural Competence	3	2		PL	K / R
		Verhandlungs- u. Argument.techniken	3	2		PL	K / M
Wahlfächer	4	frei wählbar	4	4		PL	K / R / M
Grundlagen Wirtschaft	7	Einführung BWL	4	4		PL	K
		Einführung VWL	3	3		PL	K
Controlling + Rechnungswesen	9	Internes Rechnungswesen	4	3		PL	K
		Grundlagen Controlling	3	3		PL	K
		Externes Rechnungswesen	2	2		PL	K
Beschaffungsmanagement + Marketing	6	Beschaffungsmanagement	2	2		PL	K
		Grundlagen Marketing & Vertrieb	4	3		PL	K / R
Wirtschaftsstatistik	3	Wirtschaftsstatistik	3	2		PL	K
Projektmanagement	7	Grundlagen Projektmanagement (PM)	4	3	X	PL	K
		Personal und Organisation	3	2		PL	K
Marketing	9	Marketingstrategien	3	2		PL	R
		Marktforschung	3	3		PL	K / R
		Marketingmethoden	3	2		PL	R
Geschäftsprozesse	3	Produktionsmanagement	3	2		PL	K / R / M
ERP / PLM	5	Anwendungssysteme (ERP / PLM)	5	4		PL	K / B

Wahl- Module und Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI

Marketing & Vertrieb

Sales & Service 4/3	Vertriebs- prozesse 2/2	Vertriebs- steuerung 2/2	Internat. Marketing 2/1
------------------------	-------------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Unternehmensführung & Controlling

Unternehmensführung & Organisation 5/4	Controlling - ausgew. Kapitel & Anwendung 5/4
--	---

Luftverkehrswesen

Luftverkehrspolitik und -wirtschaft 4/4	Flugsich.technik und -betrieb 3/3	Flugpl.wirtschaft, -technik, -betrieb 3/3
---	---	---

Konstruktion

Mod. Methoden der PE 4/3	CAE 3/3	3D-CAD / PDM 3/2
--------------------------------	------------	---------------------

Produktion

Werkzeugmaschinen 4/3	Schweiss- verfahren 2/2	Produktionsplanung u. Steuerung 4/3
--------------------------	-------------------------------	---

Mechatronik / Automatisierung

Mechatronische Systeme 6/4	Automatisierungstech. n. SCADA 4/3
-------------------------------	--

Moderne Technologien

Mikrosystem- techn. Baul. 3/2	Mikrosystemtech- nische Konstruktion 4/2	Baul. f. regen. Energiesysteme 3/2
-------------------------------------	--	--

Umweltechnik

Umwelt- management 3/2	Umweltinforma- tionssysteme 3/2	Umweltgerechtes Produzieren 4/3
------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------

Energietechnik

Heiz- und Kühltechnik 5/4	Kraft- und Arbeitsmaschinen 5/4
------------------------------	------------------------------------

Fahrzeugtechnik

Verbrennungsmotoren 4/3	Fahrwerktechnik 4/3	Leistungs- übertrag. 2/2
----------------------------	------------------------	--------------------------------

Luftfahrttechnik

Luftverkehr in Ländern mit defizitären Infrastr. 4/4	Tech. u. Betrieb des Verkehrsmitt. Luftfahrz. 4/4	Planspiel GAMS 2/2
--	---	--------------------------

Elektrotechnik

Digitaltechnik 5/4	Mikrocomputertechnik 5/4
-----------------------	-----------------------------

Computer & Media Networking

Computer & Media Networking I 5/4	Computer & Media Networking II 5/5
---	--

Angaben CP/SWS

CP: Credit Points

SWS: Semesterwochenstunden



Wahlmodule IngWi



Wahlmodule WWi

Wahl- Module und Lehrveranstaltungen im Studiengang IWI

			K: Klausur M: mündliche Prüfung R: Referat (Ausarbeitung + Kurzvortrag) B: Bildschirmtest			
Modul	CP	Lehrveranstaltung	CP	SWS	Praktikum	Leistungsnachweis
Marketing & Vertrieb	10	Sales & Service	4	3		K / R
		Vertriebsprozesse	2	2		K
		Vertriebssteuerung	2	2		K
		Internat. Marketing	2	1		K / R
Unternehmensführung & Controlling	10	Unternehmensführung & Organisation	5	4		K / R
		Controlling - ausgew. Kapitel & Anwend.	5	4		K / R / M
Luftverkehrswesen	10	Luftverkehrspolitik und -wirtschaft	4	4		K
		Flugsich.technik und -betrieb	3	3		K
		Flugpl.wirtschaft, -technik, -betrieb	3	3		K
Konstruktion	10	Mod. Methoden der PE	4	3		K
		CAE	3	3		R
		3D-CAD / PDM	3	2		K / B
Produktion	10	Werkzeugmaschinen	4	3	X	K
		Schweissverfahren	2	2		K
		Produktionsplanung u. Steuerung	4	3		K / B
Mechatronik / Automatisierung	10	Mechatronische Systeme	6	4		K
		Automatisierungstechn. SCADA	4	3		K
Moderne Technologien	10	Mikrosystem-techn. Bauel.	3	2		K
		Mikrosystemtechnische Konstruktion	4	2		K
		Bauel. f. regen. Energiesysteme	3	2		K / M
Umwelttechnik	10	Umweltmanagement	3	2		R
		Umweltinformationssysteme	3	2	X	K
		Umweltgerechtes Produzieren	4	3	X	K
Energietechnik	10	Heiz- und Kühltechnik	5	4	X	K
		Kraft- und Arbeitsmaschinen	5	4	X	K
Fahrzeugtechnik	10	Verbrennungsmotoren	4	3		K
		Fahrwerktechnik	4	3	X	K
		Leistungsübertrag.	2	2		K
Luftfahrttechnik	10	Luftverkehr in Ländern mit defizitären Infr.	4	4		R
		Tech. u. Betrieb des Verkehrsmitt. Luftfahrz.	4	4		K
		Planspiel GAMS	2	2	X	R
Elektrotechnik	14	Digitale Schaltungstechnik	5	4		K
		Mikrocomputertechnik	5	4	X	K
			4			
Computer & Media Networking	10	Computer & Media Networking I	5	4	X	K
		Computer & Media Networking II	5	4	X	K

Anlage C2

Leistungsnachweise (gem. Modulhandbuch)

Modul	CP	Lehrveranstaltung	CP	SWS	Praktikum	Leistungsform PL / SL	Leistungsnachweis
Mathematik	8	Mathematik A	4	4		PL	K
		Mathematik B	4	4		PL	K
Wirtschaftsinformatik	3	Wirtschaftsinformatik	3	3		PL	K
Physik	4	Physik A	2	2		PL	K
		Physik B	2	2		PL	K
Technische Mechanik	6	Technische Mechanik A	3	3		PL	K
		Technische Mechanik B	3	3		PL	K
Elektrotechnik	6	Elektrotechnik A	3	2		PL	K
		Elektrotechnik-B	3	2		PL	K
Wärme- und Strömungslehre	5	Wärme- und Strömungslehre A	2	2		PL	K
		Wärme- und Strömungslehre B	3	2	X	PL	K
Technologie + Werkstoffe	12	Technologie und Werkstoffe A	3	2	X	PL	K
		Technologie und Werkstoffe B (WST)	3	2	X	PL	K
		Technologie und Werkstoffe B (FV)	3	2	X	PL	K
		Technologie und Werkstoffe C	3	2	X	PL	K
Konstruktionsgrundlagen	5	Konstruktionsgrundlagen A	2	2	X	PL	K
		Konstruktionsgrundlagen B	3	2		PL	K
Qualitätsmanagement	6	Qualitätsmanagement	6	4	X	PL	K / M
Produktionstechnik	3	Produktionstechnik	3	3	X	PL	K
Sprachen 1 + Kommunikation	8	Wirtschaftsenglisch 1	2	2		PL	K / M
		Kommunikationstechniken	2	2		PL	R
		Wirtschaftsenglisch 2	2	2		PL	K / M
		Franz.A2 1 / Fachfranz.B2 1 / Spanisch 1	2	2		PL	K
Planspiel	3	Planspiel	3	2		PL	R
Sprachen 2	6	Wirtschaftsenglisch 3	2	2		PL	K / M
		Franz.A2 2 / Fachfranz.B2 2 / Spanisch 2	2	2		PL	K
		Franz.A2 3 / Fachfranz.B2 3 / Spanisch 3	2	2		PL	K / M
Management	4	Innovationsmanagement	2	2		PL	K / R / M
		Strategisches Management	2	2		PL	K / R / M
Recht	4	Einführung in Recht	2	2		PL	K
		Vertragsrecht	2	2		PL	K
Soft Skills	6	Intercultural Competence	3	2		PL	K / R
		Verhandlungs- u. Argument.techniken	3	2		PL	K / M
Wahlfächer	4	frei wählbar	4	4		PL	K / R / M
Grundlagen Wirtschaft	7	Einführung BWL	4	4		PL	K
		Einführung VWL	3	3		PL	K
Controlling + Rechnungswesen	9	Internes Rechnungswesen	4	3		PL	K
		Grundlagen Controlling	3	3		PL	K
		Externes Rechnungswesen	2	2		PL	K
Beschaffungsmanagement + Marketing	6	Beschaffungsmanagement	2	2		PL	K
		Grundlagen Marketing & Vertrieb	4	3		PL	K / R
Wirtschaftsstatistik	3	Wirtschaftsstatistik	3	2		PL	K
Projektmanagement	7	Grundlagen Projektmanagement (PM)	4	3	X	PL	K
		Personal und Organisation	3	2		PL	K
Marketing	9	Marketingstrategien	3	2		PL	R
		Marktforschung	3	3		PL	K / R
		Marketingmethoden	3	2		PL	R
Geschäftsprozesse	3	Produktionsmanagement	3	2		PL	K / R / M
ERP / PLM	5	Anwendungssysteme (ERP / PLM)	5	4		PL	K / B

Modul	CP	Lehrveranstaltung	CP	SWS	Praktikum	Leistungsform PL / SL	Leistungsnachweis
Marketing & Vertrieb	10	Sales & Service	4	3		PL	K / R
		Vertriebsprozesse	2	2		PL	K
		Vertriebssteuerung	2	2		PL	K
		Internat. Marketing	2	1		PL	K / R
Unternehmensführung & Controlling	10	Unternehmensführung & Organisation	5	4		PL	K / R
		Controlling - ausgew. Kapitel & Anwendung	5	4		PL	K / R / M
Luftverkehrswesen	10	Luftverkehrspolitik und -wirtschaft	4	4		PL	K
		Flugsich.technik und -betrieb	3	3		PL	K
		Flugpl.wirtschaft, -technik, -betrieb	3	3		PL	K
Konstruktion	10	Mod. Methoden der PE	4	3		PL	K
		CAE	3	3		PL	R
		3D-CAD / PDM	3	2		PL	K / B
Produktion	10	Werkzeugmaschinen	4	3	X	PL	K
		Schweissverfahren	2	2		PL	K
		Produktionsplanung u. Steuerung	4	3		PL	K / B
Mechatronik / Automatisierung	10	Mechatronische Systeme	6	4		PL	K
		Automatisierungstechn. SCADA	4	3		PL	K
Moderne Technologien	10	Mikrosystem-techn. Baul.	3	2		PL	K
		Mikrosystemtechnische Konstruktion	4	2		PL	K
		Baul. f. regen. Energiesysteme	3	2		PL	K / M
Umwelttechnik	10	Umweltmanagement	3	2		PL	R
		Umweltinformationssysteme	3	2	X	PL	K
		Umweltgerechtes Produzieren	4	3	X	PL	K
Energietechnik	10	Heiz- und Kühltechnik	5	4	X	PL	K
		Kraft- und Arbeitsmaschinen	5	4	X	PL	K
Fahrzeugtechnik	10	Verbrennungsmotoren	4	3		PL	K
		Fahrwerktechnik	4	3	X	PL	K
		Leistungsübertrag.	2	2		PL	K
Luftfahrttechnik	10	Luftverkehr in Ländern mit defizitären Infrastr.	4	4		PL	R
		Tech. u. Betrieb des Verkehrsmitt. Luftfahrz.	4	4		PL	K
		Planspiel GAMS	2	2	X	PL	R
Elektrotechnik	10	Digitale Schaltungstechnik	5	4		PL	K
		Mikrocomputertechnik	5	4	X	PL	K
Computer & Media Networking	10	Computer & Media Networking I	5	4	X	PL	K
		Computer & Media Networking II	5	4	X	PL	K

K: Klausur
M: mündliche Prüfung

R: Referat (Ausarbeitung + Kurzvortrag)
B: Bildschirmtest

Anlage C3

Regelungen zum Vorpraktikum

1 Zweck des Praktikums

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ bauen auf Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die nur im industriellen Rahmen durch eigene Anschauung und durch eigene praktische Tätigkeit erworben werden können. Das Praktikum ist daher eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für den erfolgreichen Abschluss als Bachelor of Engineering (B.Eng.) Der Student/die Studentin soll vor Studienbeginn bzw. während des Studiums folgende Praktikumsbereiche kennenlernen:

Bereich 1 (Dauer 8 Wochen):

Technische Tätigkeiten (u.a. Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen in der Industrie, Fügen, Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen, Montage)

Bereich 2 (Dauer 6 Wochen):

Kaufmännische Tätigkeiten (u.a. Rechnungswesen und Finanzwirtschaft, Personalwesen, Beschaffungs- und Absatzprozesse, Arbeitsorganisation, Auftragsabwicklung)

Der erfolgreiche Lehrabschluss eines Berufes im Handwerk oder in der Industrie ersetzt das Vorpraktikum im Bereich 1 oder 2 (vgl.3.2).

Ausbildungsbetriebe für das Vorpraktikum:

Das Praktikum ist in der Regel in einem Industriebetrieb abzuleisten. Andere Betriebe bedürfen der vorherigen Einzelprüfung. Als Praktikum sind ersatzweise ein mit nachprüfbarer Praktikums-tätigkeit verbundener Fachoberschulabschluss, ein Lehrabschluss oder gleichwertige praktische Ausbildungstätigkeiten anerken-nbar. Etwaige Restpraktika müssen in Industriebetrieben durchgeführt werden. Da es einen festen Begriff "Industriebetrieb" nicht gibt, gelten für die Anerkennung als Industriebetrieb folgende Voraussetzungen:

- mindestens 50 Mitarbeiter und
- mindestens ein beschäftigter Dipl.-Ing. (FH/TH/U) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) des Maschinenbaus und
- industriemäßige Arbeitsorganisation in Betriebsabteilungen (Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prüffeld/Versuch, Fertigung, Qualitätskontrolle u.ä.).

In Anbetracht des industriellen Charakters des Praktikums und der damit verbundenen vier vorge-nannten Praktikumsbereiche werden Praktika in Handwerks- oder Kleinbetrieben sowie im elterlichen Betrieb nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Im Interesse eines weitreichenden Überblicks über die Einsatzbereiche des Bachelor of Engineering IWI ist es daher empfehlenswert, den Ausbil-dungsbetrieb sinnvoll, auch mehrfach, zu wechseln.

Unter den oben genannten Vorgaben ist die Wahl des Betriebes dem Praktikanten/der Praktikantin freigestellt. Das zuständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskam-mer sind bei der Vermittlung von Praktikantenstellen behilflich. Dem Studenten/der Studentin obliegt es allerdings, den Nachweis für den geeigneten Industriebetrieb zu erbringen (Firmenprospekt, Be-scheinigung).

In jedem Falle sollte sich jeder Student / jede Studentin vor Beginn des Praktikums anhand dieser Praktikumsordnung und möglichst auch durch Beratung durch das Praktikantenamt des Studienbe-reichs Maschinenbau eingehend informieren. Dieses wird durch den Praktikantenausschuss als Teil des Prüfungsausschusses wahrgenommen. Dem Praktikantenausschuss gehören gewählte Professoren/Professorinnen und Studenten/Studentinnen des Studienbereiches Maschinenbau an. Die Sprechstunden des Praktikantenamtes sind über das Sekretariat des Studienbereichs zu erfahren.

2 Praktikumsdurchführung

2.1 Dauer

Im Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ ist ein Praktikum von 14 Wochen (8 Wochen technisch und 6 Wochen kaufmännisch) erforderlich. Davon werden in der Regel mindestens 6 Wochen (vorzugsweise 3 Wochen technisch und 3 Wochen kaufmännisch, aber auch bis zu 6 Wochen nur technisch oder 6 Wochen nur kaufmännisch) vor Vorlesungsbeginn auf Basis der Praktikumsordnung absolviert und nachgewiesen. Die weiteren Wochen können ausnahmsweise studienbegleitend im Grundstudium nachgeholt werden. Es wird empfohlen dieses komplett vor Studienbeginn zu absolvieren oder möglichst während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

Das Praktikum ist in der Regel in einem Industriebetrieb in größeren Abschnitten (Mindestzeit vier Wochen) abzuleisten. Der Nachweis des vollständig abgeleisteten Praktikums und dessen Anerkennung durch den Praktikantenausschuss (vgl. 5) müssen spätestens bei der Anmeldung zur Berufspraktischen Tätigkeit vorliegen.

2.2 Inhalt und Umfang

2.2.1 Ziel des Praktikums

Ziel des Praktikums ist es, im industriellen Rahmen diejenige berufspraktische und betriebliche Vorbildung zu erlangen, die für das Studium zum Bachelor of Engineering IWI erforderlich ist.

2.2.2 Tätigkeitsfelder, in denen das Vorpraktikum abzuleisten ist:

1. Technische Tätigkeiten (mind. 1 Woche je Tätigkeitsfeld a - d)
 - a. Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen (z.B. formen, gießen, sägen, biegen, feilen)
 - b. Verbindungs- und Oberflächentechnik (z.B. löten, schweißen, kleben, härten, beschichten)
 - c. Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen (z.B. drehen, bohren, fräsen, schleifen, pressen, ziehen)
 - d. Montage (z.B. Montage von Baugruppen, manuelle, teil- oder vollautomatisierte Montage in der Serienproduktion)
2. Kaufmännische Tätigkeiten (mind. 1 Woche je Tätigkeitsfeld a - e)
 - a. Rechnungswesen und Finanzwirtschaft (z.B. Zahlungen veranlassen, Finanzbedarf ermitteln, Jahresabschluss erstellen, Kostenrechnung durchführen, Ausgangsrechnungen erstellen, Geschäftsvorfälle buchen, Eingangsrechnungen kontrollieren, Zahlungsvorgänge überwachen, Kapitalbedarf ermitteln, Finanzplanung durchführen, Finanzarten wählen)
 - b. Personalwesen (z.B. Stellenpläne aufstellen, Personenbedarf ermitteln, Verhandlungen mit den Mitbestimmungsorganen begleiten, Lohn- und Gehaltsabrechnungen durchführen, Personalakten führen, Aus- und Weiterbildung planen und durchführen, Arbeitsverträge ausstellen)
 - c. Beschaffungsprozesse (z.B. Angebote einholen und vergleichen, Einkaufsverhandlungen begleiten, Bestellungen schreiben, Liefertermine überwachen, Waren ein- und auslagern, Warenmängel reklamieren, Waren annehmen und kontrollieren, Analysen durchführen, Kaufverträge prüfen)

- d. Absatzprozesse
(z.B. Kunden bewerben, Anfragen prüfen, Preise kalkulieren und prüfen, Kundenverhandlungen begleiten, Angebote bearbeiten, Bestellungen kontrollieren, Waren senden, Versandanzeigen prüfen, den Markt erforschen)
- e. Arbeitsorganisation und Auftragsabwicklung
(z.B. Sollproduktionsweg festlegen, Maschinenbelegung vornehmen, Kapazitätsabgleich durchführen, Personal und Material bereitstellen, Durchlaufzeit festlegen, Auftragsbegleitpapiere erstellen, Wartungspläne erstellen, Rationalisierungsprobleme untersuchen, Produktionsprogramme planen)

3 Verkürzung

3.1 Fachoberschulabschluss:

Bewerber/Bewerberinnen mit Fachoberschulabschluss (Fachhochschulreife) können das im 1. Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Fachoberschule erbrachte Praktikum teilweise anerkannt bekommen. Im Einzelfall ist bei Nachweis gemäß 4 eine Anrechnung von bis zu 8 Wochen möglich. Die Fachoberschulen sind aufgefordert, detaillierte Zeugnisse auszustellen, aus denen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen.

3.2 Metallberufe

Der technische Teil des Praktikums kann den Bewerbern/Bewerberinnen ganz oder teilweise erlassen werden bei folgenden Ausbildungsberufen:

- Werkzeugmacher
- Werkzeugmechaniker (Stanzw., Umformtechnik)
- Maschinenschlosser
- Metallbauer
- Mechaniker
- Industriemechaniker
- Mechatroniker
- Techn. Zeichner (Maschinenbau)
- Kraftfahrzeugmechaniker (Automobilmechaniker)
- KFZ-Schlosser
- Zerspanungsmechaniker

Ein Praktikum, das nachweisbar in einer bisherigen industriellen Berufstätigkeit enthalten war, kann anerkannt werden (Nachweis siehe Abschnitt 4 !).

Bei den in der obigen Tabelle nicht aufgeführten Berufen der Metallverarbeitung legt der Praktikantenausschuss im Einzelfall Inhalt und zeitlichen Umfang des noch abzuleistenden Vorpraktikums fest.

3.3 Kaufmännische Berufe

Der kaufmännische Teil des Praktikums kann den Bewerbern/Bewerberinnen ganz oder teilweise erlassen werden bei folgenden Ausbildungsberufen:

- Automobilkauffrau / Automobilkaufmann
- Bankkauffrau / Bankkaufmann
- Bürokauffrau / Bürokaufmann
- Industriekaufmann/Industriekauffrau

- IT-System-Kauffrau / IT-System-Kaufmann
- Kauffrau / Kaufmann für Bürokommunikation
- Kauffrau/Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Informatikkauffrau/Informatikkaufmann
- Personaldienstleistungskaufmann/-kauffrau

Ein Praktikum, das nachweisbar in einer bisherigen industriellen Berufstätigkeit enthalten war, kann anerkannt werden (Nachweis siehe Abschnitt 4 !).

Bei den in der obigen Tabelle nicht aufgeführten kaufmännischen Berufen legt der Praktikantenausschuss im Einzelfall Inhalt und zeitlichen Umfang des noch abzuleistenden Vorpraktikums fest.

3.4 Ausland

Im Ausland erbrachte Praktikumszeiten können auf Antrag beim Praktikantenausschuss anerkannt werden.

4 Nachweis

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit erfolgt durch

- a) Zeitbestätigung des Betriebes, der Schule (Art, Dauer des Praktikums in Wochen) und ggf. Nachweis über den Industriebetrieb (Kriterien siehe vorn)
- b) Tagesprotokolle, 5 Tage auf 1 Seite DIN A 4 (handelsüblich), des Studenten/der Studentin über die jeweilige Tätigkeit (vom Betrieb/der Schule durch Stempel und Unterschrift bescheinigt)

5 Anerkennung

Zuständig für die Anerkennung des Praktikums ist der Praktikantenausschuss des Studienbereichs Maschinenbau. Diese Anerkennung erfolgt, wenn der Nachweis gemäß 4 die Ableistung des Praktikums nach Quantität und Qualität glaubhaft erscheinen läßt. Da dies insbesondere bei praktikumsähnlichen Arbeitstätigkeiten, die gegen marktübliche Bezahlung oder in Kleinbetrieben oder weit vor Studienbeginn durchgeführt wurden, oder in Fällen, in denen der Betrieb inzwischen erloschen ist, geprüft werden muss, wird allen Praktikanten/Praktikantinnen empfohlen, sich rechtzeitig um die Anerkennung durch den Praktikantenausschuss zu bemühen. Der Praktikantenausschuss entscheidet aufgrund eigener Sachkunde.

Das Vorpraktikum muss bis zum Ende des 4. Semesters vollständig anerkannt worden sein, um Prüfungen des zweiten Studienabschnittes belegen zu können.

Anlage C4

Regelungen für die Berufspraktische Tätigkeit

1. Allgemeines

- 1.1 In den Studiengang IWI ist im Hauptstudium eine Berufspraktische Tätigkeit (BPT) eingeordnet, welche generell im Ausland abzuleisten ist. Sie wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- 1.2 Die Studentin oder der Student ist selbst für die Beschaffung des Praxisplatzes verantwortlich. Die Hochschule unterstützt die Beschaffung durch Informationen im Rahmen der vorbereitenden Begleitseminare sowie durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen.
- 1.3 Sofern nicht genügend Praxisplätze zur Verfügung stehen und die Studentin oder der Student ihre oder seine erfolglosen Bemühungen nachgewiesen hat, kann im Ausnahmefall eine gleichwertige Ersatzleistung akzeptiert werden. Über Art und Durchführung entscheidet der Praktikantenausschuss. Ein Anspruch auf Ersatzleistung besteht nicht.
- 1.4 Die Ausgestaltung der BPT wird auf der Grundlage eines Musterpraktikumsvertrages zwischen Studentin oder Student und Praxisstelle geregelt (Anhang zu C4.1).

2. Ziele

Die Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs
- Einsichten in die Arbeitswelt im Gastland und Erkennen länderspezifischer Besonderheiten in der Arbeitswelt
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen
- Kennenlernen typischer technischer, organisatorischer und sozialer Zusammenhänge
- Beteiligung am Arbeitsprozeß anhand konkreter, fest umrissener Projekte und Abläufe im Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs

3. Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

Die BPT umfasst 18 CP (= 540 h bzw. 13,5 Wochen). Davon sind 12 Wochen zusammenhängend in der Praxisstelle abzuleisten. Ausfallzeiten sind nachzuholen. 1,5 Wochen betreffen hochschulgeleitete Begleitstudien, die in der Regel in Form von Einführungsseminaren und Abschlußkolloquien abgehalten werden.

4. Zulassung

Die BPT baut auf den im Grundpraktikum und Grundstudium erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzung für die Anmeldung zur BPT beim Praktikantenausschuß sind deshalb:

- a) Vollständige Anerkennung des Grundpraktikums
- b) Abschluß des Grundstudiums
- c) Nachweis einer Praxisstelle

Die Hochschule kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese den Erfordernissen nach Ziffer 6 nicht genügt oder die nach Ziffer 2 vorausgesetzte „Beteiligung am Arbeitsprozeß“ für die Studentin oder den Studenten aufgrund der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

Die BPT wird in der Regel im 7. Studiensemester abgeleistet.

5. Praxisstellen - Verträge

5.1 Die BPT wird in Zusammenarbeit von Hochschule und Unternehmen/Institutionen - im folgenden Praxisstelle genannt - so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

Vor Beginn der BPT schließt die Studentin oder der Student mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag gemäß Anhang C4.1 ab. Firmenspezifische Vertragsformulare sind zulässig, sofern sie inhaltlich die im Mustervertrag geforderten Vereinbarungen enthalten. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

A. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:

- Ausbildung entsprechend der Ziele der BPT nach Ziffer 2
- Ausstellung einer Bescheinigung mit detaillierten Angaben zu zeitlichem Umfang, Inhalten und Ablauf und Erfolg der BPT (BPT-Zeugnis)
- Benennung einer Beauftragten / eines Beauftragten für die Betreuung der Studentin oder des Studenten

B. Die Verpflichtungen der Studentin oder des Studenten:

- Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten
- sorgfältige Ausführung der übertragenen Aufgaben
- Befolgung der Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen im Rahmen der BPT
- Einhaltung der für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften (insbesondere Arbeitsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Schweigepflicht etc.)

- Anfertigung eines BPS-Berichtes mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeiten
 - Die Studentin oder der Student unterliegt im gleichen Umfang der Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.
 - Präsentation der Tätigkeit und des Berichts.
- 5.2 Die Betreuung der Studentin oder des Studenten erfolgt durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Praxisstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studentin oder des Studenten in seine Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, daß fachspezifische Betreuer mit angemessener Qualifikation für Anleitung und Beratung zur Verfügung stehen.

6. Tätigkeitsfelder während der BPT

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studentin oder der Student soll im Lauf der BPT an die berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsingenieurs herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte schwerpunktmäßig in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen:

- Controlling
- Beschaffungsmanagement
- Marketing & Vertrieb
- Projektierung / Projektmanagement
- Organisation
- Service / Kundendienst
- Qualitätssicherung

7. Inhalte und Form der Begleitstudien

Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien dienen der Vorbereitung und dem Abschluß der BPT.

Das als Blockveranstaltung vorgesehene **Einführungsseminar** behandelt formale Bedingungen und Aspekte der BPT und vermittelt kommunikative, betriebliche und rechtliche Kenntnisse bezüglich der Praxisstelle, der möglichen Tätigkeitsfelder und des Berufslebens generell.

Das ebenfalls als Blockveranstaltung vorgesehene **Abschlusskolloquium** dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studentinnen und Studenten sowie deren Diskussion und Bewertung.

Jede Studentin und jeder Student muss vor Antritt der BPT in der Praxisstelle an je einem Einführungsseminar und einem Abschlusskolloquium als Zuhörer teilgenom-

men haben und nach Abschluss des BPS in einem weiteren Abschlusskolloquium selbst über seine BPT berichten.

8. Status der Studentinnen und Studenten an der Praxisstelle

Während der BPT, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie bzw. er unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnungen und Vorschriften der Praxisstelle gebunden.

9. Haftung

- 9.1 Das Land Hessen stellt die Praxisstelle von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen der BPT geltend gemacht werden. Die Praxisstelle teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensersatzanspruchs mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, daß der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus der Praxisstelle entstehenden Kosten trägt das Land.
- 9.2 Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der BPT-Studentinnen und Studenten im Zusammenhang mit der BPT zugefügt werden. Paragraph 254 BGB bleibt unberührt.
- 9.3 Soweit das Land die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensersatzverursacher auf das Land über.
- 9.4 Der Studentin oder dem Studenten wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

10. Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der BPT wird durch die Leistung der Studentin oder des Studenten in den Begleitstudien, den Praxisbericht, die Präsentation und durch die Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle erbracht.

Anlage C4.1 zur Regelung für die Berufspraktische Tätigkeit

Praktikumsvertrag zwischen Studentin oder Student und Betrieb (nachfolgend Praxisstelle genannt)

Zwischen Studentin bzw. Student und Praxisstelle sollte ein Praxisvertrag gemäß nachfolgendem Muster abgeschlossen werden:

Praktikumsvertrag für die Berufspraktische Tätigkeit (BPT)

zwischen

.....
 (Studentin/Student)

.....

.....

.....
 (Anschrift, Telefon)

.....
 (Anschrift, Telefon)

nachfolgend Praxisstelle genannt

1. Allgemeines

Die Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs
- Einsichten in die Arbeitswelt im Gastland und Erkennen länderspezifischer Besonderheiten in der Arbeitswelt
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen
- Kennenlernen typischer technischer, organisatorischer und sozialer Zusammenhänge
- Beteiligung am Arbeitsprozeß anhand konkreter, fest umrissener Projekte und Abläufe im Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs

2. Pflichten der Vertragspartner

2.1 Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- a) die Studentin oder den Studenten in der Zeit vom bis unter Beachtung der Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit bei sich zu betreuen,
- b) der Studentin oder dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2.2 Die Studentin oder der Student verpflichtet sich,

- a) die im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
- d) einen schriftlichen Praxisbericht der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten im Umfang der geforderten Praktikumszeit anzufertigen.

3. Ausbildungsbeauftragte

Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn als Beauftragte bzw. Beauftragten für die Betreuung der Studentin oder des Studenten. Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin oder des Studenten in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Die oder der Beauftragte stellt sicher, daß Betreuerinnen oder Betreuer mit angemessener Qualifikation für Beratungen und regelmäßige Anleitungsgespräche zur Verfügung stehen.

4. Vergütung

Die Vergütung beträgt Euro.....

5. Haftpflicht

Der Studentin oder dem Studenten wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

6. Schweigepflicht

Die Studentin oder der Student unterliegt der Schweigepflicht im gleichen Umfang, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten; dem steht die

Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

7. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule RheinMain aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vertraglichen Pflichten zu Ziffer 2 gröblich und nachhaltig verletzt werden.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet die Studentin oder der Student unverzüglich der Hochschule RheinMain zu.

....., den

Ort

Datum

.....

(Praxisstelle)

(Studentin/Student)



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen / Industrial Engineering and International Management

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:
**Hochschule RheinMain / University of Applied Sciences
Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:
Fachbereich Ingenieurwissenschaften / Department of Engineering Sciences

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:
Deutsch/German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:
**Erster berufsqualifizierender Abschluß: Bachelor of Engineering ; 3,5 Jahre Vollzeitstudium ;
Bachelor- Thesis / First degree: Bachelor of Engineering; 3.5 years), single subject, with thesis**

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:
**Higher Education Qualification (Fachhochschulreife) or General / Specialized Higher Education
Qualification (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)**



4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit 3,5 Jahre / Full-time 3.5 years

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Higher Education Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Qualification (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)

Der Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ vermittelt für eine qualifizierte Tätigkeit als Wirtschaftsingenieur/in in einem international operierenden Unternehmen die theoretischen und praktischen Grundlagen, um den Anforderungen einer Funktion in so genannten Schnittstellenfeldern zwischen Technik und Ökonomie zu genügen. Die Studierenden werden befähigt sich in ihrem späteren Berufsfeld in angemessener Zeit in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten und den sich laufend verändernden Anforderungen anpassen zu können. Die Absolventinnen und Absolventen werden ferner darauf vorbereitet, Probleme interdisziplinär zu lösen und Wissen in nachhaltige Problemlösungen umzusetzen.

Die wesentlichen Merkmale des neuen Studiengangs sind:

- Berufsqualifizierende Ausbildung zum Bachelor of Engineering mit methodischem Breitenwissen und Querschnittsorientierung in den Ingenieurs- und den Wirtschaftswissenschaften als Basis für verschiedene Berufsbilder
- Praxis- und handlungsorientiertes Basiswissen mit Orientierung am steten Wandel des Berufsfeldes
- Integrative Fächer (Planspiel, Innovationsmanagement, Projektmanagement, Verhandlungs- und Argumentationstechnik, Intercultural Competence, interdisziplinäre/integrative Wahlfächer) zur Erlernung von Fertigkeiten und Methodenkompetenz an den Schnittstellenfeldern zwischen Technik und Ökonomie
- Enge Verzahnung mit der beruflichen Praxis und Anforderungen aus dem Berufsfeld mit fachlichem Grundlagenwissen, Methodenwissen und Managementwissen
- Vermittlung von technischen, ökonomischen, kommunikations- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen sowie umfangreichen Sprachkenntnissen
- Fundierte fachspezifische Ausbildung in den Modulen Marketing & Vertrieb, Unternehmensführung & Controlling, Luftverkehrswesen, im Projektmanagement sowie acht ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen
- Hohe Praktikumsanteile in leistungsfähigen Laboren
- Lernen in Projekten an Praxisbeispielen
- Individuelle Betreuung der Studierenden durch die Professorinnen und Professoren

The degree programme „Industrial Engineering and International Management“ teaches the theoretical and practical basics for a qualified function as an industrial engineer in a worldwide operating company. The requirements of an interface function between engineering and business/economics will be fulfilled. The graduates will be empowered to quickly acquaint themselves with new assignments in their job within an adequate time and to adept themselves at changing standards. The graduates will be able to solve problems in an interdisciplinary way and to transform their knowledge into enduring solutions.

The main characteristics of this degree programme are:

- Professional qualification as a Bachelor of Engineering with methodical knowledge and long-term orientation in engineering and economics as a foundation for various professions
- Activity-based and practice-oriented knowledge according to the continuous change within the occupational areas
- Integrative courses (business games, management of innovations, project management, training in negotiation and argumentation, intercultural competence, electives in interface and interdisciplinary topics) to train the basics and working methods in engineering and economics
- Closely related to practical experience and the requirements of the occupational areas based on fundamental knowledge, methods and management skills
- Impart engineering knowledge, basics in economics, communication and social sciences as well as substantial language skills



- Specific training in sales and marketing, management and controlling, aviation (optional), project management and eight engineering specialisations
- Practical work in powerful laboratories
- Problem-oriented learning
- Individual mentoring by the professors and lecturers

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Die Liste der gewählten Fächer gibt Aufschluss über die erlangten Noten (schriftliche und mündliche Prüfungen), das Abschlusszeugnis, Thema und Bewertung der Abschlussarbeit.

See Transcript of Records for list of courses attended, grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /
National Grading Scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission for Master – Programmes

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title “Wirtschaftsingenieur” and to exercise professional work in the fields of business and engineering.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

For national information sources cf. Section 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Certificate of Academic Degree: Datum

Prüfungszeugnis vom / Final exam date: Datum

Transcript of Records vom / Examination Records: Datum

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / Date of CERTIFICATION Datum

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Head of the Examination Committee

Anlage C6

Regelungen Fremdsprachen

1 Sprachliche Vorkenntnisse

Das internationale Profil des Studienganges „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ ist durch eine intensive Fremdsprachenausbildung in der Pflichtsprache Englisch und in einer zweiten Wahlpflichtsprache (Französisch oder Spanisch) gekennzeichnet. Aus diesem Grund sind sprachliche Vorkenntnisse erforderlich:

Englisch

Formale Voraussetzung: mindestens 6 Jahre Schulenglisch

Empfohlene Voraussetzung: B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)

Französisch oder Spanisch

Empfohlene Voraussetzung: 4 Jahre Schulfranzösisch oder -spanisch

2 Kompetenzniveaus

Französisch wird in zwei Leistungsstufen angeboten (die Einstufung erfolgt nach einem Einstufungstest im 1. Semester):

- Französisch für Studierende mit nur geringen Vorkenntnissen
 - Französisch Grundkurs im 1. Semester muss erfolgreich absolviert werden
 - Abschlussnote in der Stufe A2 des europäischen Referenzrahmens (CEF)
- Fach- und Wirtschaftsfranzösisch für Studierende mit Vorkenntnissen
 - Abschlussnote in der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens (CEF)

Studienquereinsteiger können durch Nachweis einer Note/eines Zertifikats bzw. durch einen Einstufungstest in das 2. bzw. 3. Semester Fach- und Wirtschaftsfranzösisch aufgenommen werden.

3 Befreiung

Von Französisch kann befreit werden, wer entsprechende Kenntnisse auf A2 bzw. C1 Niveau der Fach- und Wirtschaftssprache einer der nachstehend definierten Welthandelssprachen durch ein Zertifikat einer anerkannten Hochschule nachweisen kann, auf dem das Niveau gekennzeichnet ist.

Muttersprachler (Bildungsinländer) einer der nachstehend ausgewiesenen Welthandelssprachen und Studierende, die nur eine Note nachweisen können, aus der nicht ersichtlich ist, ob es sich um Kenntnisse auf A2 bzw. C1-Niveau (CEF) der jeweiligen Sprache handelt, können sich durch das Sprachenzentrum der HS-RM testen lassen und ein entsprechendes Zertifikat zur Vorlage beim Prüfungsausschuss IWI erwerben. Für alle Bildungsausländer einer der nachstehend ausgewiesenen Welthandelssprachen ist es sinnvoll, in jedem Fall die Muttersprache bzw. Deutsch als zweite Fremdsprache anerkennen zu lassen.

Zu den für den IWI-Bachelor anerkannten Welthandelssprachen zählen:

Spanisch, Russisch, Chinesisch

4 Anwesenheitspflicht

Bei den Lehrveranstaltungen der Sprachmodule sind die praktischen Übungen ein wesentlicher Bestandteil des zu vermittelnden Unterrichtsstoffes. Daher besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden müssen an mindestens 75% der stattfindenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

Anlage C7**Anerkennung Universität Toulouse**

Im Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ besteht im Hauptstudium die Möglichkeit an der Universität Toulouse/Montauban den Abschluss „Licence Professionnelle Acheteur Industriel“ zu erwerben.

Folgende Leistungen, die an der Universität Toulouse zu erbringen sind, werden nach erfolgreichem Abschluss im Studiengang IWI anerkannt:

Lehrveranstaltung / Modul	SWS	CP
Achat Industriel (Industrieeinkauf – Anerkennung als wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul Teil 1)	4	5
Logistique (Logistik - Anerkennung als wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul Teil 2)	4	5
Berufspraktische Tätigkeit (BPT)	-	18
Bachelor Thesis (Anerkennung als Projektarbeit)	-	8

Anlage C 8

Nachweisbogen zur Anerkennung von Vorpraktikum und BPT

Name, Vorname.....Matr.-Nr.:.....Abitur (ja/nein).....

Lehrberuf/IHK-Abschluss..... Geprüft (Dat./gez.).....

Fachoberschule..... Geprüft (Dat./gez.).....

Die Studentinnen und Studenten haben die vorgeschriebenen Praktikumswochen beim Praktikantenamt nach zu weisen und bestätigen zu lassen. Der Nachweisbogen ist wahrheitsgemäß auszufüllen und mit Originalzeugnissen und Bescheinigungen in den Sprechstunden vorzulegen. Die Vollständigkeit des Praktikums wird abschließend ins Studienbuch eingetragen. Nur mit diesem Eintrag kann eine Anmeldung (und Beginn) zur Diplomarbeit erfolgen. Das Nichterfüllen dieser Voraussetzung oder selbstverschuldete Versäumnisse bewirken eine Nichtzulassung zur Diplomarbeit.

Vorpraktikum			Praktikantenamt	
Tätigkeitsfeld	Firma/Ort	von....bis	anerkannt (in Wochen)	Datum / Unterschrift
Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen				
Verbindungs- und Oberflächentechnik				
Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen				
Montage				
Rechnungswesen und Finanzwirtschaft				
Personalwesen				
Beschaffungsprozesse				
Absatzprozesse				
Arbeitsorganisation und Auftragsabwicklung				
Summe				
Berufspraktische Tätigkeit				Datum / Unterschrift
Tätigkeitsfeld				
Firma		Land		
Zeitraum				(= 12 Wochen)
Begleitveranstaltung				
Begleitveranstaltung				

Rüsselsheim, den.....

Vertreter des Praktikantenamtes, Prof.....